

# Deregulierungsinitiative des BMWFW im Betriebsanlagenrecht

DI Dr. Michael Struckl  
BMWFW, Abt. I/2

- 1) Neudefinition der „regelmäßigen“ Ausübung der gewerblichen Tätigkeit ( § 74 Abs. 1)
- 2) Vereinfachung der Veröffentlichungspflicht ( § 77a Abs. 7 und § 356a Abs. 1)
- 3) Neuregelung bei der Anzeige des Austausches gleichartiger Maschinen etc. ( § 81 Abs. 3 und § 345 Abs. 6)
- 4) Rechtsanspruch eines Konsenswerbers auf Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen ( § 353 b)
- 5) Konzentriertes Verfahren ( § 356 b Abs. 1)
- 6) Verkürzung der Entscheidungsfrist ( § 359a Abs. 1)
- 7) Neuregelung der Bestimmungen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren ( § 359 b)

## 1) „Regelmäßigkeit“ ( § 74 Abs. 1)

- Ersatz des Wortes „regelmäßig“ in § 74 Abs. 1 durch die Worte „...nicht bloß vorübergehend...“
- Diverse Entscheidungen zu den Merkmalen „Wiederholungsabsicht“ und „längerer Zeitraum“ in Verbindung mit „regelmäßig“
- Derzeit keine quantitativen Auslegungen zur Dauer, nur Beispiel in den Erläuterungen (Zeltfest)

## 2) Veröffentlichungspflicht ( § 77a Abs. 7 und § 356a Abs. 1)

- Entfall der Veröffentlichungspflicht in „im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen“ für Verfahren von „IPPC-Anlagen“
- Internet und lokale Zeitung reichen aus

### 3) Anzeige des Austausches gleichartiger Maschinen etc. ( § 81 Abs. 3 und § 345 Abs. 6)

- Entfall der Anzeigepflicht bei den Z 5, 9 und 11 des Abs. 2 von § 81 gemäß § 81 Abs. 3
- Wurde von der Wirtschaft und (teilweise) von Behörden als belastend angesehen
- Entfall der Aufbewahrungspflicht der diesbezüglichen Nachweise (gilt auch für den Fall des § 81 Abs. 2 Z 7)
- „Freiwillige“ Aufbewahrung von Nachweisen zur Gleichartigkeit empfohlen

## 4) Nichtamtlicher Sachverständiger ( § 353 b)

- Vorschlag der Aufgaben- und Deregulierungskommission
- Ergänzung des § 52 AVG
- Rechtsanspruch des Antragstellers auf Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen mit Bezeichnung des genauen Fachgebietes
- Volle Kostentragung durch den Antragsteller

## 5) Konzentriertes Verfahren ( § 356 b Abs. 1)

- Im Reformdialog der Bundesregierung vorgesehen
- Ausbau der bestehenden „One-Stop-Shop“ –Regelungen des § 356 b
- Orientierung an Verfahrenskonzentration im AWG

## 5) Konzentriertes Verfahren ( § 356 b Abs. 1) – Fortsetzung

- Mitankwendung u. a. von
  - sämtlichen Arten von Wasserentnahmen,
  - baulichen Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich,
  - naturschutzrechtlichen Bestimmungen,
  - forstrechtlichen Bestimmungen (Rodungsbewilligungen) und
  - bautechnischen Bestimmungen.
- Verfassungsbestimmung
- Konkretes Projekt für eine Betriebsanlage erforderlich (Neugenehmigung oder Änderung)
- „Abtrennung“ von Bauverfahren weiterhin möglich (wenn vorab noch kein Projekt vorliegt)

## 6) Verkürzung der Entscheidungsfrist ( § 359a Abs. 1)

- Frist für die behördliche Entscheidung beim ordentlichen Verfahren vier, beim vereinfachten Verfahren zwei Monaten abweichend von § 73 AVG
- Frist beginnt bei „Eindeutigkeit“ des Begehrens zu laufen

## 7) Vereinfachtes Genehmigungsverfahren ( § 359 b)

- Vereinfachtes Verfahren dzt. nicht im möglichen Ausmaß angewendet
- Neuformulierung der Möglichkeit der Geltendmachung der Parteistellung bez. der Verfahrensart
- Deutliche Unterscheidung der „Unbedenklichkeitsprognose“ zum Projektsinhalt und zur Verfahrensart
- Zusammenfassung der Tatbestände

- Novelle zur Genehmigungsfreistellungs-Verordnung
- Erweiterung auf 400 m<sup>2</sup> Betriebsfläche
- Einbeziehung des Lebensmittelhandels
- Ca. 300 Genehmigungsfälle pro Jahr (Neugenehmigung und Änderung) nicht mehr erforderlich
- Begleitmaßnahme: Novelle zur Druckgaspackungs-Lagerungsverordnung
- Anhebung der Freigrenze an Druckgaspackungen (Aerosolpackungen) für nicht genehmigungspflichtige Betriebsanlagen
- Erleichterungen bei der Zusammenlagerung mit anderen Stoffen (brennbare Flüssigkeiten usw.)
- Keine speziellen Anforderungen an Regale

- Richtlinie 2015/2193/EU über mittelgroße Feuerungen 1- 50 MW
- Umfasst auch Motoren und Gasturbinen
- Emissionsgrenzwerte für SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub> und Staub
- Gilt für neue Anlagen ab 2018, für bestehende Anlagen von mehr als 5 MW ab 2025, für 1 – 5 MW ab 2030
- Umsetzung geplant als Novelle der FeuerungsanlagenVO Bereich 0,1 – 50 MW
- Gemeinsame VO nach GewO und EG – K (Nachfolge LRV – K)
- Umrechnung der Grenzwerte auf O<sub>2</sub>- Bezug der Richtlinie, aber kein „Golden Plating“
- Übergangsfristen der FAV werden beibehalten